

Informationsblatt:

Der Anwärterdienst als Notarassessorin bzw. Notarassessor in Mecklenburg-Vorpommern

(Stand: Mai 2020)

1. Der Notaranwärterdienst dient der Ausbildung und der Vorbereitung auf den Beruf der Notarin/des Notars (Nur-Notariat) in Mecklenburg-Vorpommern. Er soll die theoretischen und praktischen Fähigkeiten und Kenntnisse vermitteln, die für die Ausübung des Notaramtes erforderlich sind. Die Notarin/der Notar ist als unabhängiger Träger eines öffentlichen Amtes auf dem Gebiet der vorsorgenden Rechtspflege tätig. Er/Sie ist zuständig, Beurkundungen jeder Art vorzunehmen, und zwar insbesondere in den Gebieten des Grundstücks-, Erb-, Familien- und Gesellschaftsrechts. Die Notarinnen bzw. Notare werden zur hauptberuflichen Amtsausübung auf Lebenszeit bestellt und zwar nur in einer Zahl, die den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege entspricht.
2. Rechtsgrundlagen für den Notaranwärterdienst sind § 7 BNotO und die Verordnung über die Angelegenheiten der Notarinnen und Notare sowie Notarassessorinnen und Notarassessoren vom 25. November 2014 (GVObI. M-V S. 629). Notarassessorinnen und Notarassessoren stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Mecklenburg-Vorpommern und unterstehen denselben Aufsichtsbehörden wie die Notarinnen und Notare. Die praktische Durchführung der Ausbildung wird von der Notarkammer organisiert.
3. Während des Anwärterdienstes werden Notarassessorinnen und -assessoren von der Notarkammer an eine Ausbildungsnotarin bzw. einen Ausbildungsnotar abgeordnet, in dessen Notariat sie mitarbeiten und von dem sie ausgebildet werden. Während der Dauer des Anwärterdienstes soll die Notarassessorin/der Notarassessor bei mindestens zwei verschiedenen Notarinnen/Notaren ausgebildet werden. Daneben nimmt sie/er an jährlich ca. 8 überwiegend 2-tägigen Fortbildungsveranstaltungen der Notarkammer teil. Im fortgeschrittenen Ausbildungsstadium soll sie/er darüber hinaus Notarvertretungen oder ggf. Verwaltungen freigewordener Notarstellen übernehmen.
4. Die Regeldauer des Anwärterdienstes beträgt nach § 7 BNotO drei Jahre. Nach dieser Zeit kann sich die Notarassessorin bzw. der Notarassessor auf freigewordene Notarstellen in Mecklenburg-Vorpommern bewerben, die vom Justizministerium ausgeschrieben werden. Die Notarassessorin/der Notarassessor bleibt auch grundsätzlich nach Ablauf der dreijährigen Regelzeit solange im Dienst, bis sie/er die nächste freigewordene Notarstelle antreten kann. Demzufolge kann sich der Anwärterdienst entsprechend verlängern, in seltenen Fällen hingegen verkürzen. Es werden jedoch nur so viele Notarassessorinnen und -assessoren ernannt, wie voraussichtlich nach Ablauf des dreijährigen Anwärterdienstes zu Notaren bestellt werden können.
5. Die Notarassessorinnen und -assessoren werden von der Ländernotarkasse, Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Leipzig, besoldet und erhalten Bezüge, die denen einer Richterin/eines Richters in der Besoldungsstufe R 1 entsprechen. Sie sind von allen vier Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung befreit, erwerben gegenüber der Ländernotarkasse Ansprüche auf Alters- und Berufsunfähigkeitsversorgung und erhalten Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen entsprechend bundesrechtlichen Vorschriften.
6. Der Notaranwärterdienst erfordert die Bereitschaft, im ganzen Bundesland Mecklenburg-Vorpommern eingesetzt zu werden. Dabei kann die Zuweisung zu den Ausbildungsnotarinnen und -notaren auch während der Dauer des Anwärterdienstes Umzüge erforderlich machen, deren Kosten allerdings von der Ländernotarkasse übernommen

werden. Notarvertretungen müssen häufig kurzfristig und im ganzen Bundesland wahrgenommen werden, so dass eine gewisse Flexibilität unabdingbar ist.

7. Mecklenburg-Vorpommern ist ein ländlich geprägtes Bundesland. Aus diesem Grunde ist damit zu rechnen, dass sowohl der Einsatz bei der Ausbildung als auch ggf. der spätere Antritt einer Notarstelle in einem ländlichen Gebiet erfolgt. Zumindest eine Ausbildungsstelle soll jedoch in einem städtischen Notariat abgeleistet werden.
8. Der Anwärterdienst der Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern dient der Ausbildung des eigenen Nachwuchses und ist deshalb auf das Ziel gerichtet, zur Notarin bzw. zum Notar in Mecklenburg-Vorpommern bestellt zu werden. Ein Wechsel in ein anderes Bundesland ist nicht vorgesehen. Nach der Bestellung zur Notarin bzw. zum Notar besteht eine Verweildauer von fünf Jahren, nach deren Ablauf man sich um eine andere Notarstelle in Mecklenburg-Vorpommern bewerben kann. Insofern besteht die Möglichkeit, innerhalb des Landes die Notarstelle zu wechseln und z. B. von einer kleineren in eine größere Stadt „vorzurücken“.
9. Die Ernennung zur Notarassessorin bzw. zum Notarassessor erfolgt durch das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern. Die Notarassessorstellen werden im Amtsblatt von Mecklenburg-Vorpommern ausgeschrieben. Die Bewerberinnen und Bewerber sollen über die Befähigung zum Richteramt verfügen und überdurchschnittliche Leistungen in den juristischen Staatsprüfungen erbracht haben. Das Bewerbungs- und Auswahlverfahren ist in der Richtlinie zur Ausführung der Bundesnotarordnung vom 25. November 2014 (AmtsBl. M-V 2014 S. 1186), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 2. Januar 2017 (AmtsBl. M-V S. 28), geregelt. Für weitere Nachfragen und für die Anforderung von Bewerbungsunterlagen steht die Notarkammer zur Verfügung, bei der auch dieses Merkblatt angefordert werden kann:

Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern
Alexandrinenstr. 26
19055 Schwerin
Tel. 0385/5812575
Fax. 0385/5812574
E-Mail: notk-mv@notarnet.de